



WIRTSCHAFTSBERATUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2022

GEMEINDE WALDSTETTEN

WASSERVERSORGUNG

(EIGENBETRIEB)

AUFTRAG: DEE00049039.1.1

Inhaltsverzeichnis	Seite
Auftrag und Auftragsdurchführung	1
Bescheinigung	2
Jahresabschluss	3
1. Bilanz zum 31. Dezember 2022	3
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	4
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022	5
 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	

Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Waldstetten hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ohne Prüfungshandlungen zu erstellen.
2. Die Buchführung wurde vom Auftraggeber vorgelegt. Sie wurde mittels EDV erstellt. Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses beinhaltet nicht die Prüfung der Buchführung.
3. Dieser Jahresabschluss wurde auf Grundlage eines mit der Gemeinde Waldstetten geschlossenen Auftrags erstellt, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024 (AAB) zugrunde liegen. Entsprechend diesem Auftragsverhältnis ist unsere Gesamtverantwortung der Gemeinde Waldstetten und jedem weiteren Empfänger dieses Berichts gegenüber (Gesamtgläubiger) insgesamt auf den sich aus den AAB ergebenden Haftungshöchstbetrag beschränkt.
4. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den beauftragten Mitarbeitern erteilt worden.
5. Eine Vollständigkeitserklärung, in welcher versichert wird, dass alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Nachweise zur Verfügung gestellt und alle erforderlichen Auskünfte erteilt wurden, ist uns ausgehändigt worden und wurde zu den Akten genommen.
6. Die Prüfung des Jahresabschlusses, der zugrundeliegenden Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.
7. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.
8. Der Abschluss wurde aus der im EDV-Verfahren geführten Sonderrechnung entwickelt. Die Abschlussbuchungsliste und die Hauptabschlussübersicht sind den Jahresabschlussunterlagen beigefügt.

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses ohne Beurteilungen

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Eigenbetriebs Wasserversorgung Waldstetten für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, sowie der Betriebssatzung vom 10. November 1994 (zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2003) erstellt. Nicht Gegenstand unseres Auftrages war die Erstellung des Lageberichts. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Gemeinde Waldstetten.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 sowie der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wurden vom Gemeinderat noch nicht beschlossen.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)" durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

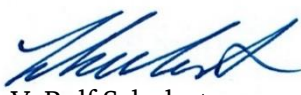
Wir erstatten diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gemeinde Waldstetten geschlossenen Auftrags, dem die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zugrunde liegen. Unsere Verantwortung für die Auftragsdurchführung ergibt sich ausschließlich aus unserem Auftragsverhältnis mit der Gemeinde Waldstetten und besteht danach allein dieser gegenüber. Eine Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Auftrags wurde nicht vereinbart; eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung Dritten gegenüber übernehmen wir somit nicht.

Stuttgart, den 16. Januar 2024

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Michael Rapp
Steuerberater



i. V. Ralf Schulert

Wasserversorgung Waldstetten
BILANZ zum 31. Dezember 2022
AKTIVSEITE

	€	31.12.2022 €	30.12.2021 €
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		62.633,26	62.633,25
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten	235.029,66		243.026,66
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	26.091,87		26.091,87
3. Verteilungsanlagen	1.645.144,53		1.534.500,94
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.936,86		101.917,86
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>77.949,67</u>	<u>2.060.152,59</u>	<u>244.462,26</u>
		2.122.785,85	2.212.632,84
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		<u>144.038,59</u>	<u>144.038,59</u>
		2.266.824,44	2.356.671,43
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		94.011,91	93.718,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		5.964,58
2. Forderungen an die Gemeinde	103.107,24		8.674,47
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.773,61</u>	105.880,85	1.078,99
III. Bausparguthaben		32.436,29	26.840,88
		<u>2.499.153,49</u>	<u>2.492.948,35</u>

PASSIVSEITE

	€	31.12.2022 €	30.12.2021 €
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		517.000,00	517.000,00
II. Rücklagen			
Allgemeine Rücklage		90.453,52	90.453,52
III. Gewinn			
Gewinn des Vorjahres	781.478,04		690.036,47
Jahresgewinn	<u>32.147,24</u>	<u>813.625,28</u>	<u>91.441,57</u>
		1.421.078,80	1.388.931,56
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	25.098,62		25.098,62
2. Sonstige Rückstellungen	<u>32.645,00</u>	57.743,62	37.705,08
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	890.008,00		955.791,09
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58.010,34		3.811,09
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10.673,01		11.328,82
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	28.238,07		65.567,97
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>33.401,65</u>	1.020.331,07	4.714,12
		<u>2.499.153,49</u>	<u>2.492.948,35</u>

Wasserversorgung Waldstetten

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr 2022 (01.01. bis 31.12.)

	€	€	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse:				
a) Erlöse aus der Wasserabgabe	956.645,10			1.001.040,99
b) Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0,00			1.597,00
c) Sonstige Umsatzerlöse	<u>7.177,85</u>	963.822,95		5.736,17
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.527,16		14.023,74
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>103,09</u>	965.453,20	31,07
4. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
- Wasserbezug	189.308,82			173.520,98
- Wasserentnahmeentgelt	12.904,70			6.752,90
- Strombezug	7.012,08			8.711,99
- Sonstige	7.887,90			2.810,95
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>281.125,51</u>	498.239,01		285.275,11
5. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	110.316,81			118.071,56
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 10.294,49, Vj € 10.321,27	<u>33.964,55</u>	144.281,36		34.391,65
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		149.150,92		139.457,16
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen:				
a) Verwaltungskostenbeitrag	45.528,87			39.808,60
b) EDV, Versicherung, Beratung u.a.m.	<u>50.893,43</u>	<u>96.422,30</u>	<u>888.093,59</u>	<u>50.242,35</u>
			77.359,61	163.385,72
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			29,81	24,22
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>34.071,30</u>	<u>36.845,37</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			43.318,12	126.564,57
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		10.900,06		34.852,18
12. Sonstige Steuern		<u>270,82</u>	<u>11.170,88</u>	<u>270,82</u>
13. Jahresgewinn			<u>32.147,24</u>	<u>91.441,57</u>
<u>Nachrichtlich:</u>				
Verwendung des Jahresgewinns			32.147,24	
- auf neue Rechnung vorzutragen	32.147,24			

WASSERVERSORGUNG WALDSTETTEN**A N H A N G****für das Wirtschaftsjahr 2022****(01.01. bis 31.12.)****I. Grundsätzliche Angaben**

Die Wasserversorgung Waldstetten mit Sitz in Waldstetten wird als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 GemO BW geführt. Die nach § 3 Abs. 2 EigBG geforderte Betriebssatzung wurde vom Gemeinderat am 10. November 1994 (zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2003) beschlossen. 2022 erfolgte eine Neufassung der Betriebssatzung vom 24. November 2022, welche zum 1. Januar 2023 in Kraft trat. Die Wasserversorgung wird nicht im Handelsregister geführt.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht und für den Anlagennachweis werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz), Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) und die Formblätter 2 und 3 (Anlagennachweis) der Eigenbetriebsverordnung zugrunde gelegt.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerlicher Maßnahmen

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die Nutzungsdauern der steuerlichen Abschreibungstabellen zugrunde, die sich innerhalb der Bandbreite der geschätzten betriebsindividuellen Nutzungsdauern bewegen. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Betriebsvorrichtungen als bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 angeschafft worden sind, wurden degressiv abgeschrieben nach § 7 Abs. 2 EStG.

Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 gemäß § 8 Abs. 3 EigBVO erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Bei den sonstigen Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für ungewisse Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen bei dem Betrieb keine temporären Differenzen. Somit werden im Wirtschaftsjahr zutreffend keine latenten Steuern ausgewiesen.

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind mit den Listenpreisen angesetzt.

Angaben zu Forderungen

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden Steuererstattungsansprüche aus der Körperschaftsteuerveranlagung 2022 von € 1.975 sowie die noch nicht abziehbare Vorsteuer in Höhe von € 799 ausgewiesen.

Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital ist gemäß der Betriebssatzung auf € 517.000 festgesetzt und voll eingezahlt.

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage beträgt unverändert € 90.454.

4. Rückstellungen

Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2022 €	Zuführung €	Verbrauch €	Umbuchung auf Verbind- lichkeiten €	Auflösung €	31.12.2022 €
Körperschaftsteuer 2021	13.804	0	0	0	0	13.804
Gewerbesteuer 2021	11.295	0	0	0	0	11.295
Summe	25.099	0	0	0	0	25.099

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2022 €	Zuführung €	Verbrauch €	Auflösung €	Abzinsung €	Aufzinsung €	31.12.2022 €
externe JA-Kosten	8.000	8.000	8.000	0	0	0	8.000
Archivierung	2.633	460	460	103	0	0	2.530
Zählereichung	2.592	2.165	2.592	0	0	0	2.165
Urlaub/ Überstunden	24.480	19.950	24.480	0	0	0	19.950
Summe	37.705	30.575	35.532	103	0	0	32.645

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	Restlaufzeiten		
		< 1 Jahr €	> 1 Jahr €	davon > 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten <i>(Vorjahr)</i>	890.008,00 <i>(955.791,09)</i>	68.746,22 <i>(65.783,09)</i>	821.261,78 <i>(890.008,00)</i>	526.488,00 <i>(595.871,70)</i>
2. aus Lieferungen und Leistungen <i>(Vorjahr)</i>	58.010,34 <i>(3.811,09)</i>	58.010,34 <i>(3.811,09)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
3. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht <i>(Vorjahr)</i>	10.673,01 <i>(11.328,82)</i>	10.673,01 <i>(11.328,82)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
4. gegenüber der Gemeinde <i>(Vorjahr)</i>	28.238,07 <i>(65.567,97)</i>	28.238,07 <i>(65.567,97)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
5. Sonstige <i>(Vorjahr)</i>	33.401,65 <i>(4.714,12)</i>	33.401,65 <i>(4.714,12)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
Summe <i>(Vorjahr)</i>	1.020.331,07 <i>(1.041.213,09)</i>	199.069,29 <i>(151.205,09)</i>	821.261,78 <i>(890.008,00)</i>	526.488,00 <i>(595.871,70)</i>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Schulden aus Steuern in Höhe von € 0,00 (Vj. € 4.714,12) enthalten.

6. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2022 €	2021 €
a) Wasserabgabe	956.645	1.001.041
b) Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	1.597
c) Sonstige Umsatzerlöse	7.178	5.736
Summe	963.823	1.008.374

Die Entwicklung der Wasserabgabe der letzten Jahre zeigt folgendes Bild:

Jahr	Wasserverkauf m ³	Wasserpreis €/m ³
2003	394.380	1,66
2004	363.804	1,80
2005	346.560	2,00
2006	338.887	2,00
2007	342.938	2,12
2008	312.627	2,26
2009	303.073	2,26
2010	298.410	2,37
2011	300.406	2,42
2012	299.440	2,42
2013	312.017	2,42
2014	304.789	2,46
2015	306.119	2,46
2016	313.149	2,51
2017	303.701	2,60
2018	313.244	2,60
2019	309.854	2,70
2020	325.893	3,05
2021	314.146	3,00
2022	298.635	3,00

Die sonstigen Umsatzerlöse weisen Beträge aus Verkauf, Leistungsentgelte und Erstattungen aus.

Sonstige betriebliche Erträge

Ausgewiesen werden Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 €	2021 €
Wasserbezug	189.309	173.521
Wasserentnahmeentgelt	12.905	6.753
Strombezug	7.012	8.712
Sonstige	7.888	2.811
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. für bezogene Waren	217.114	191.797
Wasseruntersuchungen	2.964	3.164
Unterhaltung Verteilungsanlagen, Gewinnungsanlagen	156.360	117.548
Unterhaltung Hochbehälter	13.683	27.426
Infrastrukturvermögen (Austauschzähler)	69.196	21.398
Bauhofleistungen	5.509	4.628
Haltung von Fahrzeugen	8.910	6.506
Konzessionsabgabe	18.161	97.895
Sonstige	6.343	6.709
Aufwendungen für bezogene Leistungen	281.125	285.275
Summe	498.239	477.072

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind die Bezüge sämtlicher bei der Wasserversorgung unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter zusammengefasst.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u. a. € 45.529 Verwaltungskostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Stellen und Ämter in der Gemeinde enthalten.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Ausgewiesen sind die Zinserträge aus der Verzinsung des Bausparguthabens in Höhe von € 30.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Zinsaufwendungen für Darlehen von Kreditinstituten in Höhe von € 33.876 und Kassenkreditzinsen in Höhe von € 195.

Steueraufwand

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beinhalten den Gewerbesteueraufwand 2022 in Höhe von € 4.895 und den Körperschaftsteueraufwand inkl. Solidaritätszuschlag 2022 mit € 6.005.

Darüber hinaus sind bei den sonstigen Steuern Grundsteuer ausgewiesen.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Gemäß der Betriebssatzung sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat, die im Rahmen der Hauptsatzung gebildeten beschließenden Ausschüsse und der Bürgermeister.

Aufgaben der Betriebsleitung werden im Rahmen der Finanzverwaltung mit erledigt. Eine besondere Betriebsleitung und ein Betriebsausschuss sind nicht bestellt. Daher liegen keine besonderen Vergütungen vor. Der Betrieb erstattet lediglich entsprechend der Inanspruchnahme anteilige Verwaltungskosten.

2. Belegschaft

Dem Betrieb werden zwei Beschäftigte zu 100% als Lohnempfänger direkt zugeordnet.

Abgesehen davon liegt keine Belegschaft im üblichen Sinne vor. Arbeiten für die Wasserversorgung erledigen teils Mitarbeiter des Bauhofs. Der entsprechende Aufwand wird nach der Inanspruchnahme anteilig dem Betrieb belastet.

3. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von € 32.147,24 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in Höhe von € 32.147,24 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

VI. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 liegen aus heutiger Sicht keine weiteren Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vor.

Waldstetten, den 12. Januar 2024

Die Betriebsleitung

Wasserversorgung Waldstetten

ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS
 im Wirtschaftsjahr 2022 (01.01. bis 31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs - und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2022	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2022	01.01.2022	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2022	31.12.2022	30.12.2021	durchschnittlicher Abschr.-satz	Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
a) Wasserbezugsrechte ZV Rehgebirge	62.633,25	0,01	0,00	0,00	62.633,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62.633,26	62.633,25	0,0%	100,0%
b) Anwendersoftware	0,00	1.326,50	0,00	6.820,00	8.146,50	0,00	8.146,50	0,00	0,00	8.146,50	0,00	0,00	100,0%	0,0%
Zwischensumme	62.633,25	1.326,51	0,00	6.820,00	70.779,76	0,00	8.146,50	0,00	0,00	8.146,50	62.633,26	62.633,25	11,5%	88,5%
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten	350.751,55	0,00	0,00	0,00	350.751,55	107.724,89	7.997,00	0,00	0,00	115.721,89	235.029,66	243.026,66	2,3%	67,0%
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	26.091,87	0,00	0,00	0,00	26.091,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.091,87	26.091,87	-	-
3. Verteilungsanlagen														
a) Speicheranlagen	2.008.126,25	0,00	0,00	0,00	2.008.126,25	1.580.199,78	39.136,53	0,00	0,00	1.619.336,31	388.789,94	427.926,47	1,9%	19,4%
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	4.844.176,76	11.472,74	8.759,96	206.197,27	5.053.086,81	3.739.180,29	67.269,89	8.759,96	0,00	3.797.690,22	1.255.396,59	1.104.996,47	1,3%	24,8%
c) Messeinrichtungen	56.365,08	0,00	0,00	0,00	56.365,08	54.787,08	620,00	0,00	0,00	55.407,08	958,00	1.578,00	1,1%	1,7%
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	312.979,39	0,00	0,00	0,00	312.979,39	211.061,53	25.981,00	0,00	0,00	237.042,53	75.936,86	101.917,86	8,3%	24,3%
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	244.462,26	46.504,68	0,00	-213.017,27	77.949,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	77.949,67	244.462,26	0,0%	100,0%
Zwischensumme	7.842.953,16	57.977,42	8.759,96	-6.820,00	7.885.350,62	5.692.953,57	141.004,42	8.759,96	0,00	5.825.198,03	2.060.152,59	2.149.999,59	1,8%	26,1%
III. Finanzanlagen														
Beteiligung ZV Landeswasserversorgung, Stuttgart	144.038,59	0,00	0,00	0,00	144.038,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	144.038,59	144.038,59	0,0%	100,0%
Zwischensumme	144.038,59	0,00	0,00	0,00	144.038,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	144.038,59	144.038,59	0,0%	100,0%
Anlagevermögen insgesamt	8.049.625,00	59.303,93	8.759,96	0,00	8.100.168,97	5.692.953,57	149.150,92	8.759,96	0,00	5.833.344,53	2.266.824,44	2.356.671,43	1,8%	28,0%

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.